# Studienbuch

## Master Rehabilitationswissenschaften

- Wintersemester 2024/2025 -

reha wiss Fakultät Rehabilitations-wissenschaften

# Inhalt

Studieninfo

Studienverlaufsplan

Modulübersichten

Modulkatalog

Übersicht Prüfungen

Prüfungsordnung

# STUDIENINFO

# Master Rehabilitationswissen-schaften

Stand: September 2024

# Inhalt

VORWORT ..... 4

I. Der Studiengang – Master Rehabilitationswissenschaften ..... 5

Kurzbeschreibung ..... 5
Studienaufbau ..... 7

II. Profilbereich ..... 11

Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe (DTT) ..... 11
Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne (EBL) ..... 13
Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit (TAG) ..... 15

III. Praxiserfahrung/Praxisbezug und Betreuung im Studium ..... 17

Forschungspraxis ..... 17
Berufspraxis ..... 17
Learning-Teaching-Agreements ..... 17
Mentoring ..... 18

IV. Organisatorisches - Rund ums Studium ..... 19

Credits (Leistungspunkte) ..... 19
Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss ..... 19
Dokumentation von Prüfungsleistungen ..... 20
Archivierung von Prüfungsarbeiten ..... 20
Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen ..... 20
Abschlussarbeit ..... 20
Weitere Informationen ..... 21

V. Auslandsaufenthalt ..... 22

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm ..... 22
Praktikum im Ausland ..... 22
Infos in Kürze ..... 23
Übersicht der Partneruniversitäten ..... 24

VI. **Anlaufstellen an der Fakultät** ..... 25

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften ..... 25
Prüfungskoordination ..... 25
Studienfachberatung ..... 25
Studienkoordination ..... 26

VII. **Einrichtungen an der Fakultät** ..... 27

Lernwerkstatt „fun2teach“ ..... 27
Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS) ..... 27
Qualitative Research Skills Lab ..... 28
study-LAB ..... 28
Testothek ..... 28
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT) ..... 29

VIII. Anlaufstellen an der TU ..... 30

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) ..... 30
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) ..... 30
Hochschulteam der Arbeitsagentur ..... 32
Prüfungsverwaltung ..... 32
Referat Internationales ..... 33
Studierendenwerk ..... 33

Zentrale Studienberatung (ZSB) ..... 33

# VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften in einer neuen Studienphase begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort in der Bundesrepublik im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind.

Sie haben sich für den Studiengang Rehabilitationswissenschaften entschieden und werden mit dem Grad Master of Arts abschließen. Mit der Wahl dieses Studiengangs werden Sie Ihre akademische Qualifikation für Arbeitsfelder der sozialen und beruflichen Rehabilitation vertiefen und erweitern.

Sie verfügen bereits über einen ersten Studienabschluss und kennen sich entweder an der TU Dortmund aus oder sind mit universitären Strukturen und Abläufen vertraut. Der Einstieg in einen neuen Studiengang bringt trotzdem meist einige Fragen mit sich: Die Studieninfo enthält hier nützliche Antworten – und wenn Sie neu an der Fakultät bzw. an der TU Dortmund sind, werden die Informationen zu Ansprechpartner*innen und zu allgemeinen Abläufen in der Studienorganisation eine nützliche Orientierungshilfe für Sie sein. Die Studieninfo soll Ihnen als Leitfaden dienen, der die wichtigsten Infos für Ihren Studienalltag gebündelt zusammenfasst.

Alle Informationen und Dokumente finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in die neue Studienphase!

reha wiss Fakultät Rehabilitations-wissenschaften

# I. Der Studiengang – Master Rehabilitationswissenschaften

## Kurzbeschreibung

Das Masterstudium Rehabilitationswissenschaften dient der Vertiefung fachlicher Kenntnisse und wissenschaftlicher Arbeitsweisen für Arbeitsfelder mit rehabilitationspädagogischen Anforderungen in einer inklusiven Gesellschaft. Mit dem Studienprogramm wird auf die gesellschaftlich relevante Aufgabe fokussiert, allen Menschen, die mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen leben, gleiche Chancen auf soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Bezugspunkte sind die Lebenswelt und die Ressourcen der Personen mit Unterstützungsbedarf, die Strukturen der Versorgungssysteme in Prävention und Rehabilitation, die gesellschaftlichen Institutionen für Förderung und Bildung ebenso wie der Entwicklungsstand technologischer und digitaler Umwelten.

Die Leitideen des Studiengangs sind von einem Menschenbild geprägt, das Personen – auch wenn sie einen besonderen Unterstützungsbedarf haben – als Akteur*innen ihres Lebens sieht. Dieses Menschenbild würdigt die Ressourcen und die Individualität der Person. Methoden, Ziele und Verfahren der Unterstützung werden transdisziplinär verstanden, um vernetzte und passgenaue Unterstützungssysteme entwickeln zu können. Der Umgang mit Verschiedenheit ist eine der großen gesellschaftlichen Aufgaben der Zukunft. Dies bezieht sich auf Inklusion und Teilhabe, Chancen des Heranwachsens und Umgang mit Kompetenzverschiedenheit von der frühen Kindheit bis ins hohe Lebensalter, digitale und assistive Technologien bei Behinderung, Gender Mainstreaming und kulturelle Vielfalt.

Bezugspunkte von Forschung, Lehre und Qualifikation für professionelles Handeln sind vor diesem Hintergrund

- die Lebenswelten von Menschen, die mit Behinderung leben oder von ihr bedroht sind sowie die ihres sozialen Umfelds,
- evidenzbasierte Kenntnisse über Diagnostik und Förderung von Kompetenzen und Lebenschancen,
- die konzeptionellen Grundlagen, Strukturen und Phänomene der Versorgungssysteme zur Prävention, (Gesundheits-)Förderung und Rehabilitation sowie deren Entwicklung in der sozialräumlichen (Community Care) und räumlichen Gestaltung (Ambient Assistance),
- der individuelle und soziale Nutzen assistiver Technologien zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Das Studium des Master Rehabilitationswissenschaften

- vermittelt Fähigkeiten, Diagnostik und Förderung sowie Konzepte zur Teilhabe oder Nutzung technologischer Assistenzen nachhaltig zu planen, evidenzbasiert zu implementieren und evaluieren sowie forschungsbasiert weiterzuentwickeln,

- qualifiziert für gehobene Tätigkeiten in ausgewählten Bereichen von Versorgung (Prävention und Rehabilitation im Gesundheits-, Sozial- und Rehabilitationssystem), Verwaltung (Leistungsträger und -erbringer), Politikberatung (Sozialplanung und -gestaltung) und Wissenschaft (Universitäten, Hochschulen, Institute),
- bereitet auf die Übernahme von Leitungsverantwortung, Konzeptentwicklung, Prozess- und Forschungssteuerung sowie Ergebnisanalyse vor,
- leitet zum offenen und flexiblen Umgang mit gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen an und trägt zum innovativen Wandel moderner Demokratischer Gesellschaften bei.

Der Master Rehabilitationswissenschaften ist als ein forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Forschungsinstrumente im Allgemeinen und solche der sozialen Rehabilitation – die sich immer im Spannungsfeld von individueller Unterstützungsplanung sehr heterogener Gruppen und struktureller Bedingungen bewegen muss – zu kennen, kritisch zu reflektieren, ethische Positionen und Gesichtspunkte des Gender Mainstreaming zu integrieren und diese Instrumente anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Der Master-Studiengang Rehabilitationswissenschaften ist forschungsbasiert, zukunftsorientiert, und anwendungsbezogen. Diese Orientierungen sind prägend für seine Konzeption und Modulstruktur.

**Abbildung 1: Struktur des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften**

## Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in Basismodule, den Profilbereich, der drei Profile umfasst und die Masterthesis im letzten Semester (Abb. 2). Die Basismodule orientieren sich an Themen, die für pädagogische bzw. soziale Masterstudiengänge erforderlich sind und die auf Funktionen und Tätigkeiten im weiteren (Wissenschafts-)Management vorbereiten. Darüber hinaus werden Kenntnisse von empirischen Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ) erweitert und vertieft. Die Basismodule sollen den Studierenden eine Vertiefung in fachspezifisches Denken geben, um komplexe rehabilitationswissenschaftliche Fragestellungen, pädagogische Prozesse sowie organisatorische und institutionelle Rahmenbedingungen konzipieren und gestalten zu können.

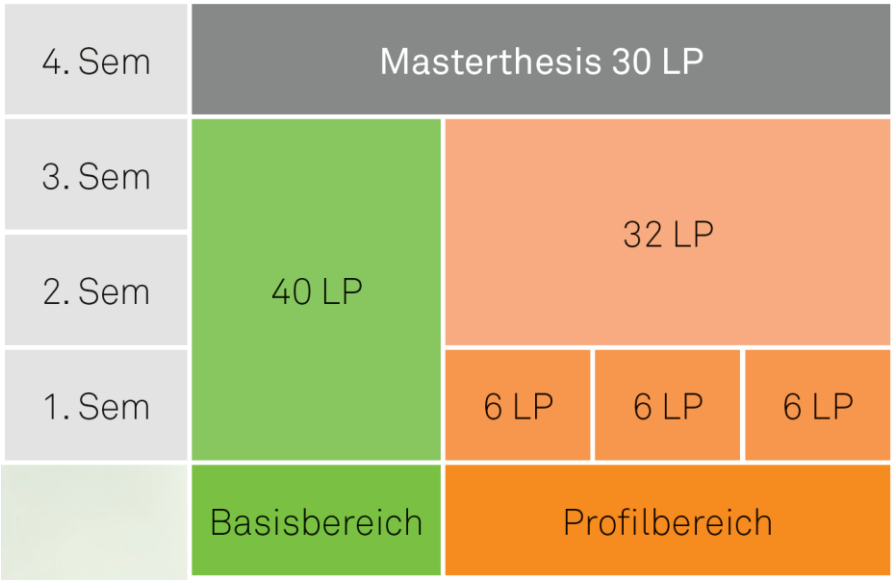


**Abbildung 2: Aufbau des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften**

Basismodule

Folgende fünf Basismodule sind verpflichtend für alle Studierenden:

- „Profession, Ethik und Management in rehabilitationspädagogischen Arbeitsfeldern (B-PEM)“
- „Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitationswissenschaftlicher Forschung und Praxis (B-ITR)“
- „Forschungsdesigns und Forschungspraxis (B-FM1)“
- „Datenauswertung und Ergebnisinterpretation (B-FM2)“
- „Zielgruppengerechte Kommunikation (B-ZK)“

Das Basismodul **„Profession, Ethik und Management in rehabilitationspädagogischen** Arbeitsfeldern (B-**PEM)“** vermittelt einerseits Kompetenzen zur Reflexion verschiedener, professionstheoretischer und ethischer rehabilitationswissenschaftlicher Standpunkte, andererseits werden Wissen zu institutionellen Management- und Organisationstheorien sowie Kompetenzen zu deren anwendungsbezogener Umsetzung in rehabilitationswissenschaftlichen Kontexten vermittelt. Die inhaltliche Verbindung erfolgt mit dem Ziel, die Verknüpfung zwischen explizitem, organisationalem Wissen und

dessen kritischer Reflexion im Hinblick auf rehabilitationswissenschaftliche Kontexte zu stärken.

Im Basismodul **„Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitationswissenschaftlicher** Forschung und Praxis (B-**ITR)“** setzen sich die Studierenden diskursiv mit der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen auseinander. Ziel ist die Beschäftigung mit für die Rehabilitationswissenschaften aktuellen sowie zentralen Diskursen und Theorien als Grundlage für die Analyse und Weiterentwicklung des eigenen pädagogischen Handelns.

Das Modul **„Forschungsdesigns und Forschungspraxis (B-FM1)“** umfasst neben der Vermittlung von Techniken der Planung und Durchführung qualitativer und quantitativer empirischer Untersuchungen die Durchführung eines Forschungspraktikums. Erfolgreiche eigenständige Forschungstätigkeiten der Studierenden sollen eng mit forschungsmethodischen Kenntnissen der Versuchsplanung und Datenerhebung verzahnt werden. Eine frühzeitige Einbettung der Studierenden in Forschungsvorhaben soll zudem den Erwerb prozessbezogenen Wissens fördern.

Das Modul **„Datenauswertung und Ergebnisinterpretation (B-FM2)“** vermittelt vertiefende Zugänge zur Auswertung, Interpretation, Diskussion und Kommunikation empirischer Forschungsergebnisse. Neben vertieften Kompetenzen zur Verwendung quantitativ-statistischer Modelle wird der Fokus verstärkt auf den Erwerb von fortgeschrittenen Kompetenzen der Auswertung qualitativer Daten gelegt.

Das Modul **„Zielgruppengerechte Kommunikation (B-ZK)“** greift Theorie und Praxis interpersoneller Kommunikation sowie Beratungen und Professionelle Gesprächsführung auf. Darüber hinaus werden Inhalte kommunikativer Kompetenzen für moderne digitale Arbeitswelten (u. a. Grundlagen und Anwendungen der Wissenschaftskommunikation und der Teilhabe-bzw. Anti-Stigma-Kommunikation) thematisiert.

Tabelle 1**: Übersicht Basismodule**

| Modul | Veranstaltung/Element | Studienphase | LP | SWS |
|---|---|---|---|---|
| Profession, Ethik und Management in rehabilitationspädagogischen Arbeitsfeldern (B-PEM) | 1. Professionstheoretische und ethische Debatten und Entwicklungen<br>2. Management und Organisation | 1. Sem. | 8 | 4 |
| Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitationswissenschaftlicher Forschung und Praxis (B-ITR) | 1. Relevante Diskurse und Theorien in Bezug zu den Rehabilitationswissenschaften<br>2. Analyse und Evaluation von Inklusion und sozialer Teilhabe im Kontext wissenschaftstheoretischer Perspektiven | 1./2. Sem. | 8 | 4 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Forschungsdesigns und Forschungspraxis (B-FM1) | 1. Versuchsplanung und Datenerhebung<br>2. Forschungspraxis | 1./2. Sem. | 8 | 4 |
| Datenauswertung und Ergebnisinterpretation (B-FM2) | 1. Quantitative Methoden für Fortgeschrittene<br>2. Übung zu Forschungsmethoden<br>3. Qualitative Methoden für Fortgeschrittene | 2./3. Sem. | 8 | 6 |
| Zielgruppengerechte Kommunikation (B-ZK) | 1. Theorie und Praxis interpersoneller Kommunikation und Beratungen<br>2. Digitale Kommunikation in professionellen Settings<br>3. Professionelle Gesprächsführung | 2./3. Sem. | 8 | 6 |

Profilbereich

Der Profilbereich startet für jede*n Studierende*n im ersten Semester, wobei zunächst alle Einführungsmodule der drei Profile studiert werden müssen. Somit ist gewährleistet, dass die Studierenden einen Überblick über aktuelle und mögliche Themen der einzelnen Profile gewinnen. Insgesamt wird der Profilbereich im Umfang von 50 Credits studiert. 18 Leistungspunkte entfallen auf die Einführungsmodule und 32 Leistungspunkte auf das gewählte Profil, das dann ab dem zweiten Semester studiert wird. Der Profilbereich vertieft und spezialisiert das fachliche Wissensspektrum vor dem Hintergrund der UN-BRK, dem Bundesteilhabegesetz und der modernen Informationsgesellschaft. Als Profile können gewählt werden:

- Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe
- Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne
- Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit

Jedes Profil weist dieselbe Grundstruktur auf und ist in vier Module untergliedert (Abb. 3), wobei das Einführungsmodul für alle Studierende verpflichtend ist. Im Anschluss an die Absolvierung aller Einführungsmodule wird dann nach individueller Präferenz ein Profil ausgewählt. Es folgen im zweiten Modul Modelle und Konzepte der Diagnostik und Analyse des entsprechenden Profilbereichs. Im dritten Modul sollen Kenntnisse zur profilspezifischen Intervention bzw. Implementation erworben werden, um im letzten Modul in einem in Kleingruppen durchgeführten Projekt (Projektmodul) das erworbene Wissen weitgehend selbstständig anzuwenden und im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zu vertiefen.

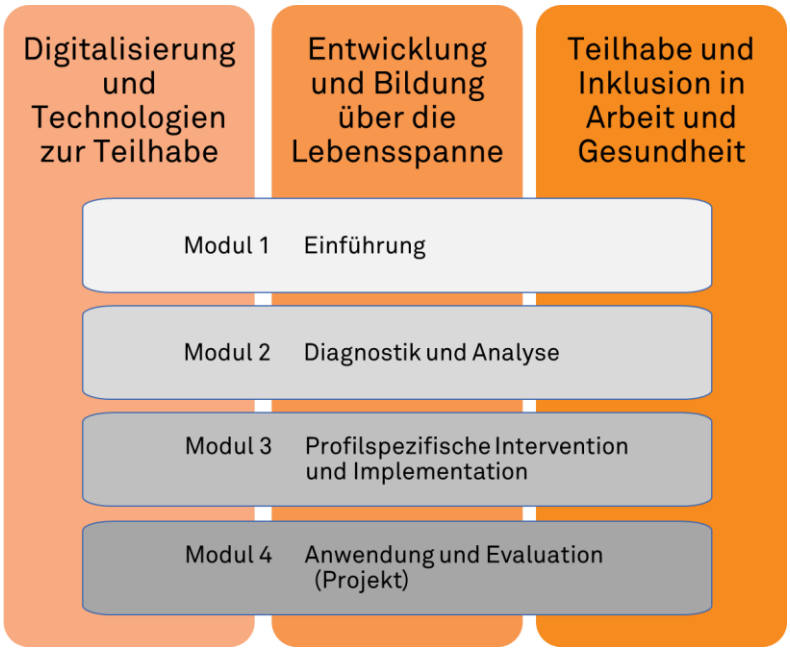


Abbildung 3: Profile und deren Modulstruktur im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften

# II. Profilbereich

## Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe (DTT)

### Gesellschaftliche Relevanz

Die Durchdringung von zunehmend allen Lebensbereichen durch Technologien ist für Wissenschaft und Forschung wie auch für alle Menschen im Alltag von großer Relevanz. Vernetzte Systeme, Smart-Home, Sprachsteuerungssysteme auch Roboter nehmen vermehrt Einzug in den Alltag. Für Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen ergeben sich durch neue Technologien und Systeme Möglichkeiten, aber auch Risiken in Form neuer gesellschaftlicher Benachteiligungen. Damit einher gehen viele Fragen, welche derzeit noch unbeantwortet sind (z. B. nach Einsatzszenarios, Akzeptanz und Ethik). Das Profil soll einen Beitrag dazu leisten, Chancen und Risiken moderner Technologien und Systeme zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen auf wissenschaftlicher Basis zu identifizieren und Anwendungskontexte optimal zu gestalten.

**Beteiligte Professuren der Fakultät**

An der Fakultät wird die Professur „Rehabilitationstechnologie“ beteiligt sein. Außerdem werden in Kürze drei Professuren und Juniorprofessuren besetzt, welche sich mit Assistiven Technologien und Informations- und Kommunikationstechnologien in unterschiedlichen Kontexten befassen. Diese Professuren werden inhaltlich an gesellschaftliche Diskussionen anknüpfen und den Studierenden durch verschiedene Blickwinkel eine Reflexion solcher Themen im Rehabilitationswissenschaftlichen Kontext ermöglichen.

### Zielsetzungen und Kompetenzen

Es werden die Ziele verfolgt, die Grundlagen digitaler Technologien und Entwicklungen kennen und verstehen zu lernen sowie Elemente und Grundlagen des Programmierens mit JavaSkript zu erlernen und dieses Wissen für kleinere Programmierungen von Hilfsmitteln (z. B. elektronischen Rollstühlen, Exoskelett, Talkern etc.) oder Robotern zu nutzen, die im Hilfsmittellabor der Fakultät für die Studierenden und Lehrenden zur Verfügung stehen. Außerdem wird der Begriff „Digitalisierung“ inhaltlich anhand verschiedener Anwendungskontexte und Beispiele reflektiert, sodass fundierte Entscheidungen über Gestaltungen und Anwendungen von Digitalisierung und Technik in interdisziplinären Kontexten getroffen werden können. Um Technologien für Anwendungskontexte und Settings zu reflektieren, besteht ein weiteres Ziel des Profils darin, dass in einem Projekt grundlegende technische Kompetenzen und Methoden, wie Digitalisierungs- und Technologisierungsprozesse geplant, umgesetzt und begleitend evaluiert werden können. Von besonderer Bedeutung ist neben einem vertieften Verständnis der technischen Zusammenhänge die Berücksichtigung der Einstellungen und Erfahrungen der am Implementationsprozess beteiligten Akteur*innen.

Inhalte des Profils

In einem Einführungsmodul wird zunächst ein Überblick über das Themenfeld „Technologie und Digitalisierung“ gegeben, dessen Inhalte in einem Online-Seminar vermittelt werden. In einem weiteren Modul werden die Inhalte dann thematisch vertieft und aus verschiedenen wissenschaftstheoretischen Perspektiven betrachtet. Zusätzlich werden in einem praktisch orientierten Seminar grundlegende Programmierungskompetenzen erworben, um die Funktionsweise technischer Systeme kennenzulernen. In einem abschließenden Projektmodul wird unter Berücksichtigung technischer, sozialer und rechtlicher Aspekte der Einsatz eines technischen Systems im praktischen Anwendungskontext erprobt und evaluiert.

Tabelle 2**: Übersicht Profil Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe**

| Modul | Veranstaltung/Element | Studienphase | LP | SWS |
|---|---|---|---|---|
| Einführung (DTT 1) | 1. Digitalisierung und Technologie – Theorien, Entwicklungen und Auswirkungen auf Gesellschaft, Organisation und Individuum<br>2. Vertiefung und Übung im Rahmen eines Blended Learning Seminars | 1. Sem. | 6 | 4 |
| Analyse (DTT 2) | 1. Digitalisierung und Mediatisierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive<br>2. Technologien und technische Systeme kennen und verstehen lernen<br>3. Technikimplementierung in sozialen Einrichtungen – Perspektiven und Herausforderungen in der Rehabilitationswissenschaft | 2. Sem. | 11 | 6 |
| Anpassung & Ausgestaltung (DTT 3) | 1. Evaluation des Einsatzes von technischen Systemen unter Berücksichtigung technischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Aspekte<br>2. Interdisziplinäre Perspektiven der Technikentwicklung und Technikanwendung<br>3. Planung, Implementierung und Evaluation eines technischen Systems – Anwendungsseminar | 3. Sem. | 11 | 8 |
| Projekt im Profil DTT | 1. Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse<br>2. Eigenstudium | 3. Sem. | 10 | |

## Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne (EBL)

Gesellschaftliche Relevanz

Der Umgang mit Heterogenität und Diversität spielt im Bereich Bildung sowie im Alltag eine immer wichtigere Rolle. Behinderungen und/oder Benachteiligungen stellen dabei nur eine von mehreren Facetten von Heterogenität dar. Um allen Menschen eine größtmögliche Partizipation an Bildungs- und Lebensprozessen zu eröffnen, stellt sich für den rehabilitationswissenschaftlichen Kontext die Herausforderung, Wissens- und Entwicklungsstände zuverlässig identifizieren zu können sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention oder Intervention auszuwählen und durchführen zu können.

**Beteiligte Professuren der Fakultät**

Beteiligte Fachgebiete umfassen u. a. die Professuren „Psychologische Diagnostik“, „Soziale und emotionale Entwicklung in Rehabilitation und Pädagogik“, „Entwicklung und Erforschung inklusiver Bildungsprozesse“ sowie „Methoden der empirischen Bildungsforschung“.

Zielsetzungen und Kompetenzen

Die Studierenden setzen sich mit Modellen, Theorien und Problemstellungen von Diagnostik, Prävention und Intervention vertieft auseinander. Sie lernen diagnostische Prozesse im Kontext von Bildung und Entwicklung kennen, um diese zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und forschungsorientiert weiterzuentwickeln. Im Bereich von Prävention und Intervention erwerben die Studierenden Wissen zu Modellen und Handlungsweisen im Hinblick auf unterschiedliche Altersbereiche und Bildungskontexte. Sie können diese kritisch reflektieren, um Förderprozesse zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren.

Inhalte des Profils

In einem Einführungsmodul wird zunächst ein Überblick über den Bereich „Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne“ gegeben, dessen Inhalte in einer Übung vertieft werden. Im Modul „Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Diagnostik“ werden Themen der Diagnostik in den Bereichen Bildung und Verhalten vertieft. Das Modul „Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Prävention und Intervention“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Kompetenzen zu Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie deren Evaluation. Im abschließenden Projektmodul werden die Konzeption sowie der Einsatz diagnostischer Verfahren und Fördermaßnahmen im forschungspraktischen Anwendungskontext erprobt und evaluiert.

Tabelle 3**: Übersicht Profil Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne**

| Modul | Veranstaltung/Element | Studienphase | LP | SWS |
|---|---|---|---|---|
| Einführung (EBL 1) | 1. Methoden und Modelle der Diagnostik, Prävention, Intervention<br>2. Übung zur Vorlesung | 1. Sem. | 6 | 4 |
| Diagnostik (EBL 2) | 1. Diagnostik im Bereich Entwicklung und Verhalten<br>2. Diagnostik im Bereich Bildung | 2. Sem. | 10 | 4 |
| Prävention und Intervention (EBL 3) | 1. Prävention und Intervention bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten<br>2. Prävention und Intervention im Bildungskontext<br>3. Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen | 3. Sem. | 12 | 6 |
| Projekt im Profil EBL | 1. Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse<br>2. Eigenstudium | 3. Sem. | 10 | |

# Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit (TAG)

## Gesellschaftliche Relevanz

Dieses Profil resultiert aus den gesellschaftlichen Entwicklungen und Debatten von Arbeit und Gesundheit bei Behinderung. Neue Formen der Erwerbsarbeit, geänderte Konzepte zur Teilhabe an Arbeit, wandelnde Vorstellungen von Gesundheit sind Themen, die diverse Denkweisen und Lösungen im Kontext von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedroht sind, professionelle Strategien, Herangehensweisen wie fundierte wissenschaftliche Betrachtungsweisen für eine Gesellschaft für alle erfordern.

## **Beteiligte Professuren der Fakultät**

Beteiligte Professuren umfassen u. a. die Fachgebiete „Rehabilitation und Pädagogik bei intellektueller Beeinträchtigung“, „Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit“, „Frauenforschung in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung“ sowie Bewegungserziehung und Bewegungstherapie in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung“.

## Zielsetzungen und Kompetenzen

Der Profilbereich vermittelt Methoden, Herangehensweisen und relevante Rahmenbedingungen, die eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Arbeit / Beruf, Gesundheit und am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen, unterstützen und fördern.

## Inhalte des Profils

In den Lehrinhalten stehen Konzepte, Theorien und Programme zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit im Mittelpunkt. Verschiedene sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Bezugsdisziplinen bilden die Folie für den Überblick von traditionellen wie aktuellen Herangehensweisen zur Schaffung von Teilhabeoptionen in relevanten Lebensbereichen oder bedeutenden Lebensdimensionen. Sie zielen darauf ab, für die benannten Bereiche Arbeit und Gesundheit den relevanten gesellschaftlichen Wandel zu erfassen (Makro-Ebene), seine Wirkungen auf die strukturellen und individuellen Faktoren zu erkennen und zu verstehen (Meso- und Mikro-Ebene), um Bedarfslagen, Kompetenzen und Bedürfnisse zu identifizieren und entsprechend der jeweiligen Ressourcen erste Maßnahmen abzuleiten.

Tabelle 4**: Übersicht Profil Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit**

| Modul | Veranstaltung/Element | Studienphase | LP | SWS |
|---|---|---|---|---|
| Einführung (TAG 1) | 1. Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Konzepte, Theorien, Programme im Überblick<br>2. Vertiefung der Themen zur Teilhabe | 1. Sem. | 6 | 4 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Analyseperspek-tiven (TAG 2) | 1. Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit<br>2. Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Gesundheit<br>3. Vertiefung von Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion | 2. Sem. | 12 | 6 |
| Anpassung und Ausgestaltungs-prozesse (TAG 3) | 1. Teilhabe und Inklusion in Arbeit: Planung, Anpassung und Evaluation<br>2. Teilhabe und Inklusion in Gesundheit: Planung, Anpassung und Evaluation | 3. Sem. | 10 | 6 |
| Projekt im Profil TAG | 1. Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse<br>2. Eigenstudium | 3. Sem. | 10 | |

# III. Praxiserfahrung/Praxisbezug und Betreuung im Studium

## Forschungspraxis

Der Master Rehabilitationswissenschaften ist ein forschungsorientierter Studiengang. Deshalb ist der vertiefende Einblick in Theorie und Praxis von sozialwissenschaftlicher Forschung ein integraler Bestandteil des Studiums. Im Basismodul *Forschungsmethoden 1: Forschungsdesigns und Forschungspraxis* absolvieren Studierende ein intensives Forschungspraktikum im Rahmen von laufenden empirischen Forschungsprojekten der Fakultät. Dadurch wird eine enge Verknüpfung von theoretischen und praktischen Anteilen gewährleistet.

## Berufspraxis

Es wird empfohlen, vor Studienbeginn eine angemessene Berufserfahrung in Feldern der Behindertenhilfe und der sozialen Rehabilitation zu erwerben und/oder parallel zum Studium einer einschlägigen Berufstätigkeit nachzugehen, in dem Umfang, in dem dies neben einem Vollzeitstudium möglich ist.

## Learning-Teaching-Agreements

Im Rahmen der freiwilligen Learning-Teaching-Agreements werden der Austausch und der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden auf besondere Weise gefördert. Bis zu fünf Studierende ordnen sich zu Beginn des Studiums einer*einem der Lehrenden zu, die sich zur Teilnahme bereiterklärt haben. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses werden die möglichen Inhalte und Schwerpunkte des Learning-Teaching-Agreements gemeinsam vereinbart.

Der Austausch findet in regelmäßigen Treffen während des Semesters statt, bei denen unterschiedliche Themen und Anliegen besprochen werden können. Bei diesen Treffen kann es z. B. um allgemeine Ratschläge zum Studium oder zur Schwerpunktwahl gehen, um aktuelle fachliche Themen und Tagungen, um Qualifikations- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie um Berufsaussichten nach dem Abschluss.

Die Learning-Teaching-Agreements ermöglichen darüber hinaus einen Einblick in aktuelle Forschungsprojekte der Lehrenden und die Information über wissenschafts- bzw. forschungsrelevante Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. durch die Lehrenden.

Durch die Learning-Teaching-Agreements gewinnen die Studierenden eine*n zentrale*n Ansprechpartner*in, die*den sie bei Gesprächsbedarf oder wichtigen Anliegen im Studium konsultieren können.

# Mentoring

Für die Studierenden im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften bietet die Fakultät ein spezielles Mentoringprogramm an, um den Übergang in den Beruf bzw. die Wissenschaft individuell vorzubereiten, zu unterstützen und zu begleiten.

Das Mentoringprogramm ist ein Zusatzangebot, das auf freiwilliger Basis genutzt werden kann. Für die Teilnahme ist eine vorherige Bewerbung erforderlich.

## Was ist Mentoring?

Mentoring ist eine Methode der individuellen Personalentwicklung und beinhaltet die Unterstützung einer beruflich weniger erfahrenen Person – genannt Mentee – durch eine beruflich weitaus erfahrenere Person – die*der Mentor*in. Mentoring ist mehr als ein Praktikum, da dort die Individualität und persönliche Potenzialentwicklung der Mentees im Vordergrund stehen. Zudem besteht die Tandembeziehung zwischen Mentee und Mentor*in über einen längeren Zeitraum, der einen vertrauten Rahmen bietet, um die persönliche und berufliche Entwicklung zu besprechen.

## Wer sind die Mentor*innen?

Die Mentor*innen sind berufserfahrene Akademiker*innen aus den Bereichen

- Universitäre und außeruniversitäre Forschung
- Personal- und Führungskräfteentwicklung
- Leitung in Institutionen der Rehabilitation

## **Wie läuft das Mentoring ab?**

Das Programm läuft über die Dauer eines Jahres und umfasst insbesondere das One-to-one Mentoring: Mentee und Mentor*in bilden ein Mentoring-Tandem für die Dauer eines Jahres.

Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme am Mentoringprogramm wird an die Mentees ein Zertifikat vergeben.

## Bewerbung

Um am Mentoringprogramm teilnehmen zu können, müssen Studierende einen Bewerbungsbogen ausfüllen und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben verfassen. So kann gewährleistet werden, dass das Mentoring auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer*innen (Mentees) abgestimmt wird. Da das Mentoring über einen längeren Zeitraum verläuft, wird mit Bewerbung bzw. Zulassung zudem auch eine gewisse Verbindlichkeit der Teilnahme von den Mentees erwartet.

# IV. Organisatorisches - Rund ums Studium

## Credits (Leistungspunkte)

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zu Modulen sind Lehrveranstaltungen gebündelt, die inhaltlich im Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von Credits zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits erworben. Credits werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die Credits werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. Credits werden nur für nachgewiesene Studien-, Prüfungsleistungen oder sonstige Voraussetzungen für den Modulabschluss vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

## Studien- **& Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für** den Modulabschluss

Die jeweiligen Formen der Studien-, Prüfungsleistungen und sonstigen Voraussetzungen für den Modulabschluss sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen und sonstige Vorrausetzungen wird keine Note vergeben. Es gibt benotete und unbenotete Module.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Portfolios
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

!!!

**Prüfungs**- und **Studienleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online**-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de).

Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor und bis 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungskoordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist nicht möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!) eingereicht werden. Entsprechende Fristen sind hier im Wintersemester der 31. März und im Sommersemester der 30. September.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der **Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4)** unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## Dokumentation von Prüfungsleistungen

Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online Portal BOSS abgebildet.

## Archivierung von Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2024 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2026 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten den Studierenden überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungskoordination (Quelle: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund, 05/2012 vom 23.04.2012).

## Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt und endet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit.

Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Anwesenheitspflicht ausgesprochen werden.

## Abschlussarbeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 60 LP erfolgen. Sie sollte im vierten Semester wahlweise im gewählten Profil oder im Bereich der Basismodule geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Es werden 30 LP vergeben (vgl. MA-PO 2020 § 17 Abs. 1). Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 125 Seiten nicht überschreiten. Sie kann auch als Gruppenprüfung angefertigt werden, wenn deutlich hervorgeht, wer welche Leistung erbracht hat (vgl. MA-PO 2020 § 19 Abs. 9). Die Arbeit kann von jeder*jedem Professor*in, Juniorprofessor*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen (nach § 95 / 1 HG) können mit Zustimmung des

Prüfungsausschusses zur Betreuer*in bestellt werden. Die Masterarbeit muss bei der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4, Team 1) angemeldet werden und ist fristgemäß über das Onlineportal ExaBase im Rahmen des seit dem 01.10.2019 geltenden digitalen Abgabeverfahrens hochzuladen. Dabei sollten sicherheitshalber Zeitpuffer eingeplant werden, falls der Upload in das Portal länger dauert. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vgl. § 2 Abs. 1-2 Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten). Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Studierenden spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## Weitere Informationen

Zusätzlich werden Ihnen „Häufige Fragen“ zu organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiums an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften auf unserer Homepage beantwortet. An dieser Stelle gelangen Sie zu den „Häufigen Fragen“.

# V. Auslandsaufenthalt

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland in allen Semestern und für einen Zeitraum von drei Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art - Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

## Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat, im Rahmen des ERASMUS+ Programms, Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 13 Universitäten in 11 Ländern einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

## Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika, Kolumbien und Ecuador). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der*dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

## Infos in Kürze

- Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- Ein Auslandsaufenthalt ist in allen Semestern möglich
- Eine Anmeldung für ein Auslandssemester in den ersten beiden Master-Semestern muss bereits während des Bachelors stattfinden
- Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- Jährliche Bewerbungsfrist bis Anfang Januar, auf Restplätze bis Ende März
- Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
- Termine sind auf der Homepage zu finden

Kontakt:
Annika Biewener
Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509
Tel.: 0231/755-2891
E-Mail: international.reha@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/studium-international/

## Übersicht der Partneruniversitäten

| Land | **Universität und Stadt** |
|---|---|
| Großbritannien | University of Birmingham |
| Niederlande | Rijksuniversiteit Groningen |
| Norwegen | NTNU Trondheim |
| Polen | Hochschule für Sonderpädagogik Warschau |
| Schweden | Universität Linköping*[1] |
| Schweiz | Fachhochschule Nordwestschweiz*[2] |
| | Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich |
| Slowakei | Comenius University Bratislava |
| Slowenien | Universität Ljubljana |
| Spanien | Universidad Complutense de Madrid |
| | Universidad de Sevilla |
| Tschechien | Karls-Universität Prag |
| Ungarn | Eötvös Loránd Universität Budapest |

*[1] nur für Studierende in Bachelorstudiengängen

*[2] nur für Studierende aus dem MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung

# VI. Anlaufstellen an der Fakultät

## Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede*jeder, die*der Lust hat sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

Kontakt:
Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425
Tel.: 0231/755-5458
E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de
https://fs-reha.tu-dortmund.de

## Prüfungskoordination

Die Prüfungskoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510
Tel.: 0231/755-4569
Erreichbar über ein Kontaktformular
https://reha.tu-dortmund.de/studium/pruefungen/

## Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Die Studienfachberatung betreut außerdem ein Forum, in dem auch außerhalb der Sprechstunden Fragen zum Studium geklärt werden können. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440
Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienfachberatung/

## Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(gangs)Informationen, die Studienevaluation und das Organisieren konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

### Sprechstunde

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

### E-Mail-Verteiler

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518
Tel.: 0231/755-4552
E-Mail: studienkoordination.reha@tu-dortmund.de
https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienkoordination/

# VII. Einrichtungen an der Fakultät

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

## Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende und Lehrer*innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334
Tel.: 0231/755-5881
E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de
https://lw.reha.tu-dortmund.de/

## Medien- und Arbeitsraum für Studierende (MArS)

Der MArS ist gleichzeitig Medienausleihe und Arbeitsraum für Studierende der Fakultät Rehabilitationswissenschaften. In der Medienausleihe können verschiedene Geräte für Veranstaltungen sowie auch Laptops für Abschlussarbeiten ausgeliehen werden. Im Arbeitsraum stehen mehrere PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang und Software wie Office, SPSS, Citavi und MAXQDA zur Verfügung.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 4.418B
Tel.: 0231/755-7874
https://reha.tu-dortmund.de/studium/mars/
Öffnungszeiten auf der Homepage

## Qualitative Research Skills Lab

Das Qualitative Research Skills Lab ist ein methodisches Support-Angebot des Fachgebiets für Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe (CHIP). Als praxisorientierte Lern- und Forschungswerkstatt möchte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden den Zugang zu qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden erleichtern.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-7109
Leitung: Matthias Hastall, Michélle Möhring
https://chip.reha.tu-dortmund.de/qualitative-research-skills-lab-1/
Öffnungszeiten nach Vereinbarung

## study-LAB

**LernLabor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit**

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozent*innen und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit rehabilitationstechnischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Master-Arbeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 73, Pavillon 10, R.108
Tel.: 0231/755-6570
E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de
https://rt.reha.tu-dortmund.de/studium/study-lab/

## Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442
Tel.: 0231/755-6545
E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de
https://pd.reha.tu-dortmund.de/testothek/

## Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf.

Zum ZBT gehören die vier nachfolgenden Teileinrichtungen:

Bewegungsambulatorium (BWA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SPA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Spracherwerbsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

**Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (UK)**

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-**Pädagogische Ambulanz (PPA)**

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich.

Sehambulanz (seki)

Die Sehambulanz für Kinder ist eine Diagnostik- und Forschungseinrichtung des Fachgebiets Sehen, Sehbeeinträchtigung & Blindheit. Forschungsthemen sind der Zusammenhang zwischen Sehen und Lernschwierigkeiten sowie das Spektrum cerebral bedingter Sehbeeinträchtigungen im Kindesalter.

Kontakt:
Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:
Dipl.- Päd. Dagmar Slickers
Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408
Tel.: 0231/755-5202
E-Mail: zbt.reha@tu-dortmund.de
https://zbt.reha.tu-dortmund.de

# VIII. Anlaufstellen an der TU

## Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Ökologie) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z. B. Härtefallaus-gleich, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, Beglaubigungen, Technik-Equipment-Verleih, Fahrradwerkstatt etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 50
Tel.: 0231/755-2584
E-Mail: asta@asta.tu-dortmund.de
www.asta-dortmund.de/

## Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende.

Kontakt:
www.dobus.zhb.tu-dortmund.de
E-Mail: dobus@tu-dortmund.de

Bereichsleitung:
Carsten Bender
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.230
E-Mail: carsten.bender@tu-dortmund.de
Tel.: (+49)231 755-7920

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

**Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)**

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere

für blinde, seh-, hör- und körperbehinderte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht behinderten Studierenden die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen behinderten Studierenden nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen.

Der Raum:
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235

Kontakt:
Marion Burghoff
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5888
E-Mail: marion.burghoff@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:
Andrea Hellbusch
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231
Tel.: 0231/755-6565
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de

Claudia Schmidt
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.232
Tel.: (+49)231 755-8047
Schreibtel.: 0231/755-5350
E-Mail: claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und abgespeichert oder aufgesprochen. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende untertitelt. Umgesetzt werden all jene schriftlichen Studienmaterialien, die allen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:
Finnja Kristin Lüttmann
Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233
Tel.: 0231/755-5214
E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

## Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent*innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 68, CT G3, Raum 4.29
Tel.: 0231/842-9860
E-Mail: dortmund.hochschulzentrum@arbeitsagentur.de
www.tu-dortmund.de/studierende/nach-dem-studium/uebergang-in-den-beruf/hochschulteam-der-arbeitsagentur/

## Prüfungsverwaltung

In der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

Kontakt:
Ansprechpartner*innen, Team 1:
Simon Folke: Tel. 0231/755-4122
Emil-Figge-Str. 61, Raum E10
E-Mail: simon.folke@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/studierende/im-studium/pruefungsangelegenheiten/ansprechpersonen-kontakt/team-1

## Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten. Ansprechpartner*innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Tel.: 0231/6350 (Sekretariat)
www.international.tu-dortmund.de

## Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime.

Kontakt:
Vogelpothsweg 85
Tel.: 0231/755-3642/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)
Die korrekten Ansprechpartner*innen sind auf der Homepage zu finden.
E-Mail: info@stwdo.de
www.stwdo.de

## Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Kontakt:
Emil-Figge-Str. 61
Info-Tel.: 0231/755-2345 oder -8080
E-Mail: zsb@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/allgemeine-studienberatung/

## Studienverlaufsplan Master Rehabilitationswissenschaften 2020

| Studienelemente | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4.Sem. | LP |
|---|---|---|---|---|---|
| **Basismodule** | ▪ Professionstheorie und Ethik (3/5 LP)<br>▪ Management und Organisation (3/5 LP) | | | | **40 LP** |
| | ▪ Reha. Relevante Diskurse und Theor. (3/5 LP) | ▪ Inklusion und soziale Teilhabe im Kontext wissenschaftstheor. Perspektiven (3/5 LP) | | | |
| | ▪ Versuchsplanung und Datenerhebung (3 LP) | ▪ Forschungspraxis (5 LP) | | | |
| | | ▪ Quantitative Methoden (3 LP)<br>▪ Übung zu Forschungsmethoden (2 LP) | ▪ Qualitative Methoden (3 LP) | | |
| | | ▪ Interpers. Komm. und Beratungen (3 LP) | ▪ Digitale Komm. in prof. Settings (3 LP)<br>▪ Gesprächsführung (2 LP) | | |
| **Profil Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe** | ▪ Theorien u. Auswirkungen auf Gesellschaft, Organisation und Individuum (3 LP)<br>▪ Blended Learning Übung (3 LP) | | | | **6 LP** |
| | | ▪ Digitalisierung aus sozialwiss. Persp. (3 LP)<br>▪ Technologien und techn. Systeme kennen und verstehen lernen (4 LP)<br>▪ Technikimplementierung in sozialen Einrichtungen (4 LP) | ▪ Evaluation: Einsatz von techn. Syst. (3 LP)<br>▪ Interdisziplinäre Perspektiven der Technikentwicklung und -anwendung (3 LP)<br>▪ Anwendungsseminar (5 LP) | | **32 LP** |
| | | | ▪ Projekt DTT (10 LP) | | |
| **Profil Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne** | ▪ Meth. u. Modelle der Diagn./Präv./Interv. (3LP)<br>▪ Übung zur Vorlesung (3 LP) | | | | **6 LP** |
| | | ▪ Diagn. im Bereich Entw. und Verhalten (5 LP)<br>▪ Diagn. im Bereich Bildung (5 LP) | ▪ Präv./Interv. bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten (4 LP)<br>▪ Präv./Interv. im Bildungskontext (4 LP)<br>▪ Evaluation: Präv./Interv.-Maßnahmen (4 LP) | | **32 LP** |
| | | | ▪ Projekt EBL (10 LP) | | |
| **Profil Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit** | ▪ Konzepte, Theorien, Programme (3 LP)<br>▪ Vertiefung der Themen zur Teilhabe (3 LP) | | | | **6 LP** |
| | | ▪ Analyseperspektiven in Arbeit (3/6 LP)<br>▪ Analyseperspektiven in Gesundheit (3/6 LP)<br>▪ Vertiefung von Analyseperspektiven (3/6 LP) | ▪ Arbeit: Planung, Anpassung u. Eval. (4/6 LP)<br>▪ Gesundheit: Planung, Anpass. u. Eval. (4/6 LP) | | **32 LP** |
| | | | ▪ Projekt TAG (10 LP) | | |
| **Abschlussmodul** | | | | ▪ Masterarbeit (30 LP) | **30 LP** |
| **Gesamt** | **32 LP** | **28-30 LP** | **28-30 LP** | **30 LP** | **120 LP** |

Stand: Oktober 2022

# Basismodule und Masterarbeit

## Profession, Ethik und Management in rehabilitations-pädagogischen Arbeitsfeldern (B-PEM)

1. Sem. | 4 SWS | 8 LP

| | |
|---|---|
| Professionstheoretische und ethische Debatten und Entwicklungen | 3/5 LP \| P |
| Management und Organisation | 3/5 LP \| P |

## Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitations-wissenschaftlicher Forschung und Praxis (B-ITR)

1./2. Sem. | 4 SWS | 8 LP

| | |
|---|---|
| Relevante Diskurse und Theorien in Bezug zu den Rehabilitationswissenschaften | 3/5 LP \| P |
| Analyse und Evaluation von Inklusion und sozialer Teilhabe im Kontext wissenschaftstheoretischer Perspektiven | 3/5 LP \| P |

## Forschungsmethoden 1: Forschungsdesigns und Forschungspraxis (B-FM1)

1./2. Sem. | 4 SWS | 8 LP

| | |
|---|---|
| Versuchsplanung und Datenerhebung | 3 LP \| P |
| Forschungspraxis | 5 LP \| P |

## Forschungsmethoden 2: Datenauswertung und Ergebnisinterpretation (B-FM2)

2./3. Sem. | 6 SWS | 8 LP

| | |
|---|---|
| Quantitative Methoden für Fortgeschrittene | 3 LP \| P |
| Übung zu Forschungsmethoden | 2 LP \| P |
| Qualitative Methoden für Fortgeschrittene | 3 LP \| P |

## Zielgruppengerechte Kommunikation (B-ZK)

2./3. Sem. | 6 SWS | 8 LP

| | |
|---|---|
| Theorie und Praxis interpersoneller Kommunikation und Beratungen | 3 LP \| P |
| Digitale Kommunikation in professionellen Settings | 3 LP \| P |
| Professionelle Gesprächsführung | 2 LP \| P |

## Masterarbeit

4. Sem. | 30 LP

| | |
|---|---|
| 22 Wochen Bearbeitungszeit | 30 LP \| P |

# Profilmodule:
# Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe

## Einführung (DTT 1)
1. Sem. | 4 SWS | 6 LP

Digitalisierung und Technologie – Theorien, Entwicklungen und Auswirkungen auf Gesellschaft, Organisation und Individuum
3 LP | P

Vertiefung und Übung im Rahmen eines Blended Learning Seminars
3 LP | P

## Analyse (DTT 2)
2. Sem. | 6 SWS | 11 LP

Digitalisierung und Mediatisierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive
3 LP | WP

Technologien und technische Systeme kennen und verstehen lernen
4 LP | WP

Technikimplementierung in sozialen Einrichtungen – Perspektiven und Herausforderungen in der Rehabilitationswissenschaft
4 LP | WP

## Anpassung & Ausgestaltung (DTT 3)
3. Sem. | 8 SWS | 11 LP

Evaluation des Einsatzes von technischen Systemen unter Berücksichtigung technischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Aspekte
3 LP | WP

Interdisziplinäre Perspektiven der Technikentwicklung und Technikanwendung
3 LP | WP

Planung, Implementierung und Evaluation eines technischen Systems – Anwendungsseminar
5 LP | WP

## Projekt im Profil DTT
3. Sem. | 10 LP

Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse
2 LP | WP

Eigenstudium
8 LP | WP

# Profilmodule:
# Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne

| Einführung (EBL 1)<br>1. Sem. \| 4 SWS \| 6 LP | |
|---|---|
| Methoden und Modelle der Diagnostik, Prävention, Intervention | 3 LP \| P |
| Übung zur Vorlesung | 3 LP \| P |

| Diagnostik (EBL 2)<br>2. Sem. \| 4 SWS \| 10 LP | |
|---|---|
| Diagnostik im Bereich Entwicklung und Verhalten | 5 LP \| WP |
| Diagnostik im Bereich Bildung | 5 LP \| WP |

| Prävention und Intervention (EBL 3)<br>3. Sem. \| 6 SWS \| 12 LP | |
|---|---|
| Prävention und Intervention bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten | 4 LP \| WP |
| Prävention und Intervention im Bildungskontext | 4 LP \| WP |
| Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen | 4 LP \| WP |

| Projekt im Profil EBL<br>3. Sem. \| 10 LP | |
|---|---|
| Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse | 2 LP \| WP |
| Eigenstudium | 8 LP \| WP |

# Profilmodule:
# Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit

## Einführung (TAG 1)
1. Sem. | 4 SWS | 6 LP

- Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Konzepte, Theorien, Programme im Überblick — 3 LP | P
- Vertiefung der Themen zur Teilhabe — 3 LP | P

## Analyseperspektiven (TAG 2)
2. Sem. | 6 SWS | 12 LP

- Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit — 3/6 LP | WP
- Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Gesundheit — 3/6 LP | WP
- Vertiefung von Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion — 3/6 LP | WP

## Anpassung und Ausgestaltungsprozesse (TAG 3)
3. Sem. | 6 SWS | 10 LP

- Teilhabe und Inklusion in Arbeit: Planung, Anpassung und Evaluation — 4/6 LP | WP
- Teilhabe und Inklusion in Gesundheit: Planung, Anpassung und Evaluation — 4/6 LP | WP

## Projekt im Profil TAG
3. Sem. | 10 LP

- Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse — 2 LP | WP
- Eigenstudium — 8 LP | WP

| **Profession, Ethik und Management in rehabilitationspädagogischen Arbeitsfeldern** | | | | **B-PEM** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1. Semester | **Credits:**<br>8 | **Aufwand:**<br>240 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Professionstheoretische und ethische Debatten und Entwicklungen | S | 3/5 | 2 |
| 2 | Management und Organisation | S | 3/5 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Haltungen und Ideen zu sozialer Sicherung nehmen Einfluss auf strukturelle Veränderungen des Sozialstaats, auf die Ausgestaltung guten professionellen Handelns sowie auf institutionelle Anforderungen bei der Bereitstellung sozialer Dienste.

In diesem Modul werden einerseits professionstheoretische und -ethische Themen aufgegriffen und unter Berücksichtigung aktueller Debatten vor dem Hintergrund rehabilitationswissenschaftlicher Praxis und Forschung reflektiert.

Des Weiteren werden in Hinblick auf den strukturellen Wandel des Sozialstaats die Möglichkeiten, Grenzen und Zukunftsszenarien von Managementansätzen und Organisationsentwicklungsinstrumenten für die Bereitstellung und Erbringung sozialer Dienste betrachtet.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen professionspezifische und -ethische Theorien, Fragestellungen, Diskussionen und Probleme und deren Relevanz für die professionelle Forschung und Praxis,
- reflektieren Professionsdebatten im Bereich sozialer / pädagogischer Dienste, Angebote, Ansätze und Entwicklungen
- differenzieren aktuelle institutionelle Management- und Organisationsansätze des Sozialstaats sowie Kriterien und Anforderungen von Sozialunternehmen und können Implikationen für die rehabilitationswissenschaftliche Forschung und Praxis ableiten.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten)<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten)<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Dr. Claudia Gottwald | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) | |

| **Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitationswissenschaftlicher Forschung und Praxis** | | | | **B-ITR** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>2 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1./2. Semester | **Credits:**<br>8 | **Aufwand:**<br>240 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Relevante Diskurse und Theorien in Bezug zu den Rehabilitationswissenschaften | S | 3/5 | 2 |
| 2 | Analyse und Evaluation von Inklusion und sozialer Teilhabe im Kontext wissenschaftstheoretischer Perspektiven | S | 3/5 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

In diesem Modul setzen sich die Studierenden diskursiv mit der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auseinander. Auf Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen werden analytische und diagnostische Prozesse der Wahrnehmung, Beobachtung und Bewertung bspw. von Lernen, Kommunikation, Körpern und Verhalten kritisch betrachtet. Aufbauend darauf wird pädagogisches Handeln analysiert und im Hinblick auf Inklusion, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe kritisch reflektiert.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden sollen ...

- relevante Diskurse und Theorien in Bezug zu den Rehabilitationswissenschaften kennen, reflektieren und Stellung beziehen können.
- pädagogisches Handeln, Teilhabeprozesse und gesellschaftliche Strukturen analysieren und weiterentwickeln können.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

| | | |
|---|---|---|
| 7 | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| 8 | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | |
| 9 | **Modulbeauftragte*r**<br>Dr. Michael Schurig | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Forschungsmethoden 1: Forschungsdesigns und Forschungspraxis** | | | | **B-FM1** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>2 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1./2. Semester | **Credits:**<br>8 | **Aufwand:**<br>240 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Versuchsplanung und Datenerhebung | V | 3 | 2 |
| 2 | Forschungspraxis | S | 5 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Dieses Modul vermittelt Techniken der Planung und Durchführung qualitativer und quantitativer empirischer Untersuchungen. Durch den Einbezug in laufende Forschungsprojekte sammeln die Studierenden zusätzliche praktische Erfahrungen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Studien.

Die Vorlesung „Versuchsplanung und Datenerhebung“ gibt einen Überblick über (quasi-)experimentelle Forschungsdesigns und Methoden der Datenerhebung. Anhand der typischen Stadien zur Planung, Durchführung und (statistischen) Auswertung sozialwissenschaftlicher Untersuchungen sollen zentrale Prinzipien der Planung empirischer Studien vertieft sowie mit Anwendungsbeispielen verdeutlicht werden. Darunter fallen z. B.: Theorien, Hypothesen und Operationalisierung, (unabhängige und abhängige) Variablen, Datenerhebung (Fragebogen, psychologische Tests, physiologische Messungen), Versuchsplanung, (nicht-)experimentelle Versuchsdesigns, Arten und Kontrolle von Störvariablen, interne und externe Validität, Stichprobenziehung, Versuchsdurchführung und Versuchsleitereffekte, Qualitätsprüfung von Daten und damit verbundene exemplarische statistische Auswertung, Interpretation und wissenschaftliche Berichtlegung.

Im Rahmen einer Veranstaltung zur Forschungspraxis erfolgt die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse. Die Studierenden sollen aktiv an laufenden empirischen Forschungsprojekten der Fakultät beteiligt werden, indem sie einerseits deren Forschungsfragen, Versuchsdesigns und Auswertungsstrategien kritisch reflektieren und andererseits an konkreten Planungs- und Arbeitsschritten der Forschungstätigkeit mitwirken.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden können ...

- aus einer Problemstellung wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln
- aus einer wissenschaftlichen Fragestellung Untersuchungshypothesen ableiten
- empirische Untersuchungen planen und kritisch reflektieren
- Ergebnisse empirischer Untersuchungen dokumentieren und interpretieren.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Klausur (2-4 Zeitstunden) |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

| | | |
|---|---|---|
| 7 | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| 8 | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | |
| 9 | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Forschungsmethoden 2: Datenauswertung und Ergebnisinterpretation** | | | | **B-FM2** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich SoSe | **Dauer:**<br>2 Semester | **Studienabschnitt:**<br>2./3. Semester | **Credits:**<br>8 | **Aufwand:**<br>240 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Quantitative Methoden für Fortgeschrittene | V | 3 | 2 |
| 2 | Übung zu Forschungsmethoden | Ü | 2 | 2 |
| 3 | Qualitative Methoden für Fortgeschrittene | S | 3 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Quantitative und qualitative Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung, insbesondere fortgeschrittene und vertiefende Zugänge zur Auswertung, Interpretation, Diskussion und Kommunikation empirischer Forschungsergebnisse.

In der Veranstaltung zu quantitativen Methoden werden vertiefend statistische Auswertungsverfahren behandelt und eingeübt (z. B. allgemeines lineares Modell, multiple Regression, mehrfaktorielle Varianzanalysen, Moderator- und Mediatoranalysen, gemischte lineare Modelle, Meta-Analyse, konfirmatorische Faktorenanalyse, Strukturgleichungsmodelle).

In der Übung zu Forschungsmethoden werden anwendungsbezogene Kenntnisse zu Statistikprogrammen, zur Automatisierung von Datenaufbereitung, -exploration und -analyse sowie Möglichkeiten zur Verknüpfung qualitativer und quantitativer Ansätze vermittelt (Mixed-Methods-Designs).

Im Bereich qualitativer Methoden werden Prinzipien und wissenschaftstheoretische Grundlagen fortgeschrittener Methoden der qualitativen Datenerhebung und -auswertung vermittelt sowie praktisch vertieft (z. B. ethnografische Feldzugänge, qualitative Experimente, Grounded-Theory-Methodologie, Bildanalysen, spezifische inhaltsanalytische Zugänge). Die Studierenden erhalten darüber hinaus einen Überblick über die Bandbreite und Funktionsvielfalt verfügbarer Softwaretools für qualitative Datenehebungen und -analysen und nutzen diese im Rahmen kleinerer Projekte.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden können ...

- die Angemessenheit qualitativer, quantitativer und Mixed-Methods-Forschungszugänge beurteilen
- fortgeschrittene Methoden zur Analyse qualitativer und quantitativer Daten verstehen und anwenden
- die Ergebnisse empirischer Untersuchungen angemessen interpretieren, korrekt textlich bzw. grafisch/tabellarisch darstellen und kritisch einordnen
- einschlägige Softwaretools zur Unterstützung anwenden sowie kompetent bzgl. ihrer Vorteile und Nachteile einschätzen
- die Relevanz empirischer Forschungsergebnisse für das eigene Praxisfeld beurteilen.

**5 Prüfungen**

2 Teilleistungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| **6** | **Prüfungsformen und -leistungen**<br>Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt. | | |
| | **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
| | 1 | Teilleistung, benotet | Klausur (45-60 Minuten), mündliche Prüfung (20-30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung |
| | 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 3 | Teilleistung, benotet | Klausur (45-60 Minuten), mündliche Prüfung (20-30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung |
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>Keine. Empfohlen werden grundlegende Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden. | | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften | |

| **Zielgruppengerechte Kommunikation** | | | | **B-ZK** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich SoSe | **Dauer:**<br>2 Semester | **Studienabschnitt:**<br>2./3. Semester | **Credits:**<br>8 | **Aufwand:**<br>240 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Theorie und Praxis interpersoneller Kommunikation und Beratungen | S | 3 | 2 |
| 2 | Digitale Kommunikation in professionellen Settings | S | 3 | 2 |
| 3 | Professionelle Gesprächsführung | Ü | 2 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Kommunikation bestimmt den Großteil des beruflichen Arbeitslebens. Dieses Modul vermittelt zentrale Theorien und Befunde zu wichtigen kommunikativen Kompetenzen und professionellen Anwendungsszenarien (z. B. interpersonale Beratung, Kommunikation in Teams, interprofessioneller Austausch, Informationsgestaltung, öffentliche digitale Kommunikation). Die Studierenden erlernen Möglichkeiten zur evidenzbasierten Konzeption, Umsetzung und kritischen Evaluation kommunikativer Aktivitäten und wenden das erlernte Wissen in Übungen und Rollenspielen praktisch an.

Im Zentrum des ersten Seminars stehen Ansätze zur Gestaltung und Analyse interpersonaler Kommunikationsprozesse und -fähigkeiten (z. B. Gesprächsaktivierung, Aufbau von Beziehungen, aktives Zuhören, Fragetechniken, Selbstbehauptung, Reflektieren/Paraphrasieren, Argumentation, Wissensvermittlung, partizipative Entscheidungsfindung), wobei bestehende Bezüge zu Beratungsansätzen (z. B. klientenzentriert, verhaltenspsychologisch, systemisch) oder Ansätzen des Projektmanagements herausgearbeitet werden. Der Fokus liegt auf der Individualkommunikation sowie der Kommunikation in Teams und umfasst einschränkungsspezifische Zugänge. Berufs- bzw. disziplinspezifische Standards oder Leitlinien werden reflektiert und praktisch angewendet.

Im zweiten Seminar werden kommunikativen Kompetenzen adressiert, die in modernen digitalen Arbeitswelten sowie Managementkontexten stark an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen Grundlagen und Anwendungen der Wissenschaftskommunikation, der Teilhabe- bzw. Anti-Stigma-Kommunikation, der Organisationskommunikation, der Change Communication, der Öffentlichkeitsarbeit, der Mensch-Maschine-Interaktion bzw. Technologieakzeptanzkommunikation sowie der Risiko- und Krisenkommunikation. Techniken der digitalen Medienproduktion werden in kleinen Praxisprojekten angewendet und evaluiert. Hierzu zählt auch die Gestaltung evidenzbasierter Informations- und Aufklärungsmaterialien sowie Entscheidungshilfen.

In der begleitenden Übung werden ausgewählte Techniken der Gesprächsführung, der Beratung und der partizipativen Entscheidungsfindung für verschiedene Zielgruppen vertieft.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen die Grundlagen, zentralen Ansätze und wichtigsten Befunde zu den verschiedenen Dimensionen kommunikativer Kompetenz
- wissen um die Bedeutung von Kommunikation in professionellen sowie inklusiven Settings
- kennen rechtliche und ethische Anforderungen an Kommunikationsprozesse gerade mit vulnerablen Gruppen sowie relevante fachliche Leitlinien oder Guidelines
- können Techniken der Gesprächsführung, der Beratung sowie der partizipativen Entscheidungsfindung für verschiedene rehabilitationswissenschaftliche Kontexte sicher anwenden

| | |
|---|---|
| | **Kompetenzen (Fortsetzung)**<br>- kennen grundlegende Prinzipien der Wissenschafts-, Organisations-, Change-, Teilhabe- und Technologieakzeptanzkommunikation sowie des Marketings und können diese sicher auf verschiedene rehabilitationswissenschaftliche Settings anwenden<br>- wissen um die Spezifika digitaler Kommunikationsformen<br>- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der digitalen Medienproduktion und Informationsgestaltung. |
| **5** | **Prüfungen**<br>Modulprüfung |
| **6** | **Prüfungsformen und -leistungen** |

| **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Klausur (2-4 Zeitstunden) oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 3 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

| | | |
|---|---|---|
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Matthias R. Hastall | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften |

| **Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Einführung** | | | | **DTT 1** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1. Semester | **Credits:**<br>6 | **Aufwand:**<br>180 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Digitalisierung und Technologie – Theorien, Entwicklungen und Auswirkungen auf Gesellschaft, Organisation und Individuum | V | 3 | 2 |
| 2 | Vertiefung und Übung im Rahmen eines Blended Learning Seminars | S | 3 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

In diesem Modul erfolgt eine grundlegende Einführung in das Thema ‚Digitalisierung' und seine Auswirkungen auf der gesellschaftlichen, organisationsbezogenen und individuellen Ebene.

Die Vorlesung vermittelt grundlegende Kenntnisse über Digitalisierung in Gesellschafts- und Organisationsprozessen und gibt einen Überblick über aktuelle und zukünftige technologische Entwicklungen, einschließlich digitaler Arbeits- und Kollaborationstools. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen und die Frage nach der Gestaltung der damit einhergehenden Prozesse und strukturellen Rahmenbedingungen für mehr Teilhabe und Inklusion.

Veranstaltungsbegleitend belegen die Studierenden ein Online-Seminar, welches die in der Vorlesung genannten Themen vertieft und durch Übungen und die Anwendung digitaler Tools (z. B. Wiki, Webblogs) das Wissen und die individuellen Kompetenzen der Studierenden erweitert.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- lernen die Grundlagen der Digitalisierung und Mediatisierung als einen Megatrend des gesellschaftlichen Wandels kennen
- setzen sich mit unterschiedlichen Theorien zur Digitalisierung und Mediatisierung vertieft auseinander und reflektieren sie im Hinblick auf die Folgen für Inklusion und Teilhabe
- lernen die Grundlagen digitaler Technologien und Entwicklungen kennen, um in interdisziplinäre Zusammenhängen fundierte Entscheidungen für Gestaltung des von Digitalisierung und Technik getriebenen Wandels zu treffen und technologisches Innovationspotential verstehen und antizipieren zu können
- lernen die Anwendung digitaler Tools kennen und können diese in ihren späteren Arbeitsfeldern einsetzen.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Aktive Teilnahme an dem Online-Kurs durch Erstellung eigener Beiträge |

| | | |
|---|---|---|
| 7 | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| 8 | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften | |
| 9 | **Modulbeauftragte*r**<br>Dr. Susanne Dirks | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Analyse** | | | | **DTT 2** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich SoSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>2. Semester | **Credits:**<br>11 | **Aufwand:**<br>330 |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Digitalisierung und Mediatisierung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive | S | 3 | 2 |
| 2 | Technologien und technische Systeme kennen und verstehen lernen | S | 4 | 2 |
| 3 | Technikimplementierung in sozialen Einrichtungen – Perspektiven und Herausforderungen in der Rehabilitationswissenschaft | S | 4 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Digitalisierung und Mediatisierung verändern tiefgreifend alle Lebensbereiche und sind sowohl Teil als auch Treiber eines breiteren gesellschaftlichen Wandels. Diese Veränderungen betreffen alle gesellschaftlichen Bereiche und bieten Potentiale und Risiken für Inklusion und Teilhabe.

(1) Im Rahmen des Seminars werden die in DTT 1 erarbeiteten Inhalte aus sozialwissenschaftlicher Sicht vertieft. Betrachtet werden Theorien, wie Digitalisierung und Mediatisierung Sozialisation und gesellschaftliche Entwicklung beeinflussen und wie sie soziale Innovation, Inklusion und Teilhabe fördern oder behindern kann (Medienwissenschaften, Medienethik, Disability Studies, (Technik-)Soziologie.

(2) Um die mit Digitalisierungs- und Mediatisierungsprozesse einhergehenden gesellschaftlichen, sozialpolitischen und organisationsinternen Veränderungen verstehen und begleiten zu können, ist ein grundlegendes technisches Verständnis notwendig. Im Rahmen des Seminars erfolgt eine Vertiefung der in Veranstaltung DTT1 kennengelernten Konzepte anhand konkreter Beispiele von Technologien und technischen Systemen.

(3) Unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven in (1) und (2) soll hier die Frage im Fokus stehen, wie man technische Entwicklungen in sozialen Einrichtungen aktiv gestalten kann. Hier stehen neben Fragen der Technologieakzeptanz auch Kommunikations- und Beratungsprozesse sowie Konzepte des Universal Designs (for Learning) und des digitalen Lernens und Arbeitens im Fokus.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- lernen die Grundlagen der Digitalisierung und Mediatisierung als einen Megatrend des gesellschaftlichen Wandels kennen
- setzen sich mit unterschiedlichen Theorien zur Digitalisierung und Mediatisierung vertieft auseinander und reflektieren sie im Hinblick auf die Folgen für Inklusion und Teilhabe
- lernen die Grundlagen digitaler Technologien und Entwicklungen kennen, um in interdisziplinäre Zusammenhängen fundierte Entscheidungen für Gestaltung des von Digitalisierung und Technik getriebenen Wandels zu treffen und technologisches Innovationspotential verstehen und antizipieren zu können.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

| | | | |
|---|---|---|---|
| **6** | **Prüfungsformen und -leistungen**<br>Modulprüfung wahlweise in 1,2 oder 3 | | |
| | **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
| | 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br><br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br><br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 3 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br><br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe | | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Dr. Susanne Dirks | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften | |

| **Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Anpassung & Ausgestaltung** | | | | **DTT 3** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>3. Semester | **Credits:**<br>11 | **Aufwand:**<br>330 |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Evaluation des Einsatzes von technischen Systemen unter Berücksichtigung technischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Aspekte | S | 3 | 2 |
| 2 | Interdisziplinäre Perspektiven der Technikentwicklung und Technikanwendung | S | 3 | 2 |
| 3 | Planung, Implementierung und Evaluation eines technischen Systems – Anwendungsseminar | S | 5 | 4 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

In diesem Modul steht die Entwicklung und Gestaltung der Prozesse von Digitalisierung und Technikeinführung in verschiedenen Arbeitsfeldern sowie deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluation im Mittelpunkt.

(1) Im einführenden Teil dieser Veranstaltung werden grundsätzliche Kenntnisse über die Evaluation von technischen Systemen vermittelt. Diese werden im weiteren Verlauf am Beispiel von konkreten Projekten angewendet und vertieft. Besondere Berücksichtigung finden dabei neben den technischen auch die ethisch-rechtlichen Aspekte.

(2) Die Veranstaltung befasst sich damit, wie Prozesse der Digitalisierung und Technologie-Einführung interdisziplinär und partizipativ gestaltet werden können und wie pädagogische Kontexte unter Einbezug von digitalen Technologien so verändert werden können, dass sie die Teilhabe und Selbstbestimmung der jeweiligen Zielgruppe fördern. Dabei spielen Aspekte der multiprofessionellen Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen technischen und pädagogischen Professionen eine zentrale Rolle.

(3) Im Anwendungsseminar soll ein rehabilitationswissenschaftlich relevantes System in Form einer App, einer Softwareanwendung oder eines anderen technischen Systems geplant, implementiert, evaluiert und abschließend bewertet werden. Dabei werden moderne Projektmanagement-, Planungs- und Entwicklungsmethoden eingesetzt und mit den entsprechenden Implementierungswerkzeugen umgesetzt. Die Evaluation des entwickelten Systems erfolgt modellgestützt und berücksichtigt neben der technischen Evaluation auch ethisch-rechtliche, soziale und organisationsbezogene Auswirkungen.
Der gesamte Prozess wird idealerweise in einem interdisziplinären und inklusiven Forschungsteam in Zusammenarbeit mit kooperierenden Fakultäten und Organisationen durchgeführt.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- lernen partizipative Forschungsmethoden zur Implementierung und Evaluation von Technologien und ihrem praktischen Einsatz kennen und anzuwenden
- erhalten einen Überblick über Möglichkeiten, Prozesse der Digitalisierung und Technisierung in interdisziplinären Zusammenhängen zu gestalten und dabei die Partizipation der verschiedenen Nutzer*innengruppen zu fördern
- entwickeln die Bereitschaft und die Voraussetzungen, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und die Fähigkeit zur multiprofessionalen Kommunikation
- lernen ethische und rechtliche Fragestellung der Digitalisierung und Technologie-Einführung kennen, zu beurteilen und auf konkrete Praxisfelder zu übertragen

| | |
|---|---|
| | **Kompetenzen (Fortsetzung)**<br>- erlernen grundlegende technische Kompetenzen und Methoden, wie Digitalisierungs- und Technologisierungsprozesse geplant, umgesetzt und begleitend evaluiert werden können. Von besonderer Bedeutung ist neben einem vertieften Verständnis der technischen Zusammenhänge die Berücksichtigung der Einstellungen und Erfahrungen der unterschiedlichen, am Implementationsprozess beteiligten Akteur*innen. |
| **5** | **Prüfungen**<br>Modulprüfung |
| **6** | **Prüfungsformen und -leistungen** |

| **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
|---|---|---|
| 1 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 3 | Modulprüfung, benotet | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung |

| | | |
|---|---|---|
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Jens Gerken | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Einführung** | | | | **EBL 1** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1. Semester | **Credits:**<br>6 | **Aufwand:**<br>180 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Methoden und Modelle der Diagnostik, Prävention, Intervention | V | 3 | 2 |
| 2 | Übung zur Vorlesung | Ü | 3 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Das Modul vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen zu Methoden und Modellen der Diagnostik, Prävention und Intervention in Entwicklungs- und Bildungskontexten.

In der Vorlesung werden Modelle und Methoden der Diagnostik, Strategien und Konzepte der Prävention sowie Interventionsansätze- und Maßnahmen in rehabilitationswissenschaftlichen Handlungsfeldern vermittelt und erweitert.

In der Übung werden die Inhalte der Vorlesung aufgegriffen und anwendungsbezogen vertieft.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen relevante Modelle und Methoden der Diagnostik für rehabilitationswissenschaftliche Handlungsfelder
- können Modelle und Methoden der Diagnostik anwenden und nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilen
- kennen Maßnahmen der Prävention und Intervention und deren Relevanz für rehabilitationswissenschaftliche Handlungsfelder
- können Maßnahmen der Prävention und Intervention nach wissenschaftlichen Kriterien analysieren und beurteilen
- können die Relevanz von Diagnostik, Prävention und Intervention für Forschung und Praxis einschätzen und kommunizieren.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Klausur (2-4 Zeitstunden) |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

**7 Teilnahmevoraussetzungen**

keine

**8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**

Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften

| **9 Modulbeauftragte*r** | **Zuständige Fakultät** |
|---|---|
| N.N., Fachgebiet Psychologische Diagnostik | Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Diagnostik** | | | | **EBL 2** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich SoSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>2. Semester | **Credits:**<br>10 | **Aufwand:**<br>300 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Diagnostik im Bereich Entwicklung und Verhalten | S | 5 | 2 |
| 2 | Diagnostik im Bereich Bildung | S | 5 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur Konstruktion, Durchführung und Auswertung von diagnostischen Instrumenten und Verfahren sowie zur Interpretation diagnostischer Ergebnisse für rehabilitationswissenschaftliche Anwendungsfelder.

Im Themenfeld Entwicklung und Verhalten liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung von psychologischen Konstrukten (z. B. Motivation, soziale Kompetenzen) und Entwicklungs- und Verhaltensstörungen (z. B. ADHS, Störung des Sozialverhaltens). Im Themenfeld Bildung werden Testverfahren zur Erfassung von Lernprozessen, zur Kompetenzmessung, (Lern-)Verlaufsdiagnostik oder Statusdiagnostik behandelt, konstruiert und angewendet (z. B. bildungsbezogene Kompetenzen, Gesundheitsverhalten).

In beiden Veranstaltungen sollen Kenntnisse zur Anwendung, Auswertung und Interpretation von Testverfahren sowohl für die Praxis als auch für die Forschung im Vordergrund stehen.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden können ...

- rehabilitationswissenschaftliche Problemstellungen identifizieren und konkrete Diagnostikinstrumente auswählen
- Diagnostikinstrumente anwenden
- diagnostische Ergebnisse interpretieren und kritisch reflektieren
- aus diagnostischen Ergebnissen Implikationen für Praxis und Forschung ableiten
- die Konstruktion und Normierung von Testverfahren nachvollziehen
- die Ergebnisse des diagnostischen Handelns im fachlichen Diskurs kommunizieren.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne | | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>JProf. Dr. Jana Jungjohann | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) | |

| **Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Prävention und Intervention** | | | | **EBL 3** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>3. Semester | **Credits:**<br>12 | **Aufwand:**<br>360 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Prävention und Intervention bei Entwicklungs- und Verhaltenssauffälligkeiten | S | 4 | 2 |
| 2 | Prävention und Intervention im Bildungskontext | S | 4 | 2 |
| 3 | Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen | S | 4 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Das Modul vermittelt Kompetenzen zu aktuellen Konzepten und methodischen Ansätzen von Prävention und Intervention. Es werden theoretische Modelle und evidenzbasierte Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Bereich von Früh- und Entwicklungsförderung sowie in Bildungskontexten (im Bereich vorschulischer bis tertiärer Bildung) vermittelt. Dabei werden die Methoden im Hinblick auf unterschiedliche Altersbereiche sowie hinsichtlich verschiedener Settings und Anwendungskontexte spezifiziert und Kompetenzen zur Entwicklung und zu Wirkmechanismen von Präventions- und Interventionsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich werden vertiefte Kenntnisse zur systematischen Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen in wissenschaftlichen und praktischen Kontexten behandelt.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen Modelle und Wirkweisen unterschiedlicher Ansätze im Bereich der Prävention und Intervention und können diese methodenkritisch analysieren und reflektieren
- kennen evidenzbasierte Präventions- und Interventionsmaßnahmen und können diese in verschiedenen Kontexten einsetzen
- können Präventions- und Interventionskonzepte auf wissenschaftlich abgesichertem Hintergrund auswählen oder entwickeln und in den Alltag implementieren
- können Präventions- und Interventionsmaßnahmen nach wissenschaftlichen Kriterien evaluieren und bewerten.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

| | | | |
|---|---|---|---|
| **6** | **Prüfungsformen und -leistungen**<br>Modulprüfung wahlweise in 1, 2 oder 3 | | |
| | **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
| | 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 3 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| **7** | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | | |
| **8** | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne | | |
| **9** | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) | |

| **Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Einführung** | | | | **TAG 1** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>1. Semester | **Credits:**<br>6 | **Aufwand:**<br>180 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Konzepte, Theorien, Programme im Überblick | V | 3 | 2 |
| 2 | Vertiefung der Themen zur Teilhabe | S | 3 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

In dem Modul stehen Konzepte, Theorien und Programme zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit im Mittelpunkt. Verschiedene sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Bezugsdisziplinen bilden die Folie für den Überblick von traditionellen wie aktuellen Herangehensweisen zur Schaffung von Teilhabeoptionen in relevanten Lebensbereichen oder bedeutenden Lebensdimensionen. Wechselwirkungen, Dynamiken sowie Abhängigkeiten sollen im Sinne des bio-psychisch-sozialen Modells für Menschen mit Behinderungen umfassend betrachtet und kritisch reflektiert werden, um Entwicklungsperspektiven eröffnen zu können.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen verschiedene theoretische Konzepte, Theorien und Programme für die Gestaltung, Konzipierung von Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit.
- können aktuelle Diskurse darlegen, analysieren und kritisch reflektieren.
- kennen Chancen und Risiken sowie Möglichkeiten und Grenzen für Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit und können absehbare künftige Aufgabenfelder benennen.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit |
| 2 | Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

**7 Teilnahmevoraussetzungen**

keine

**8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**

Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften

| **9 Modulbeauftragte*r** | **Zuständige Fakultät** |
|---|---|
| Dr. Tomke Gerdes | Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Analyseperspektiven** | | | | **TAG 2** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich SoSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>2. Semester | **Credits:**<br>12 | **Aufwand:**<br>360 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit | S | 3/6 | 2 |
| 2 | Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion in Gesundheit | S | 3/6 | 2 |
| 3 | Vertiefung von Analyseperspektiven zur Teilhabe und Inklusion | S | 3/6 | 2 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Vor dem Hintergrund einer mehrdimensionalen Betrachtungsweise werden in dem Modul die gesellschaftlich bedeutenden Bereiche von Arbeit und Gesundheit auf der Makro-, Meso- und Mikro-Ebene thematisiert. Dieses schließt die vertiefte Auseinandersetzung und Analyse von professionsspezifischen Themenfelder u. a. der Personal- und Organisationsentwicklung, des Ressourcen- und Eingliederungsmanagements, der betrieblichen sowie gesundheitsbezogenen Organisations- und Versorgungsstrukturen sowie die Betrachtung und Analyse u. a. des Arbeitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, der betrieblichen und gesundheitsbezogenen Kommunikation und Kommunikationstechnologien sowie der seelischen und körperlichen Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention ein.

Die Lehrinhalte zielen darauf ab, für die benannten Bereiche Arbeit und Gesundheit den relevanten gesellschaftlichen Wandel zu erfassen (Makro-Ebene), seine Wirkungen auf die strukturellen und individuellen Faktoren zu erkennen und zu verstehen (Meso-Ebene), um Bedarfslagen, Kompetenzen und Bedürfnisse zu identifizieren und entsprechend der jeweiligen Ressourcen erste Maßnahmen abzuleiten.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- können mit Hilfe verschiedener Kategorien, Methoden und Verfahren, aktuelle Ansätze und Leitideen zur Teilhabe und Inklusion für die Bereiche Arbeit und Gesundheit beschreiben
- können arbeits- und gesundheitsbezogene Ansätze und Methoden auf Makro-, Meso- und Mikro-Ebene auswählen, anwenden und kritisch reflektieren
- können auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden arbeits- und gesundheitsbezogene Bedarfslagen, Bedürfnisse und Kompetenzen analysieren, bewerten und beschreiben
- können anhand der Analyse erste Ansätze für arbeits- und gesundheitsbezogene Interventionsmaßnahmen und Präventionsmöglichkeiten ableiten und darstellen.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 | **Prüfungsformen und –leistungen**<br>Modulprüfung wahlweise in 1, 2 oder 3 | | |
| | **Nr.** | **Prüfungsleistung** | **Prüfungsform** |
| | 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Mündliche Prüfung (z. B. wiss. Kolloquium, 30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Mündliche Prüfung (z. B. wiss. Kolloquium, 30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| | 3 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Mündliche Prüfung (z. B. wiss. Kolloquium, 30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 7 | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | | |
| 8 | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit | | |
| 9 | **Modulbeauftragte*r**<br>Dr. Jana York | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) | |

| **Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Anpassung und Ausgestaltungsprozesse** | | | | **TAG 3** |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus:**<br>jährlich WiSe | **Dauer:**<br>1 Semester | **Studienabschnitt:**<br>3. Semester | **Credits:**<br>10 | **Aufwand:**<br>300 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element/Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Teilhabe und Inklusion in Arbeit: Planung, Anpassung und Evaluation | S | 4/6 | 3 |
| 2 | Teilhabe und Inklusion in Gesundheit: Planung, Anpassung und Evaluation | S | 4/6 | 3 |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch oder Englisch

**3 Lehrinhalte**

Das Modul vermittelt Kompetenzen zu aktuellen methodischen Ansätzen von Prävention und Intervention zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit. Es werden theoretische Modelle und evidenzbasierte Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich individueller oder betrieblicher Arbeitsplatzgestaltung und Gesundheitsförderung vermittelt. Dabei werden die Modelle in Hinblick auf verschiedene Settings spezifiziert. Ebenso werden Kompetenzen zur Erfassung der Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen erworben.

**4 Kompetenzen**

Die Studierenden ...

- kennen methodische Ansätze von Prävention und Intervention zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit
- kennen evidenzbasierte Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich individueller und / oder betrieblicher Arbeitsplatzgestaltung und Gesundheitsförderung
- können auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Maßnahmen zur Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit auswählen und evaluieren.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und –leistungen**

Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |
| 2 | Modulprüfung, benotet<br><br>ODER<br>sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit<br><br>Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben |

| | | |
|---|---|---|
| 7 | **Teilnahmevoraussetzungen**<br>keine | |
| 8 | **Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**<br>Pflichtmodul im Profil Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit | |
| 9 | **Modulbeauftragte*r**<br>Prof. Dr. Matthias Hastall | **Zuständige Fakultät**<br>Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Projekt im Profil DTT, EBL oder TAG** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang: Master Rehabilitationswissenschaften** | | | | |
| **Turnus**<br>jährlich WiSe | **Dauer**<br>1 Semester | **Studienabschnitt**<br>3. Semester | **Credits**<br>10 | **Aufwand**<br>300 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element / Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Forschungsprojekt: Fragestellung, Methodik, Design, Durchführung, Auswertung der Daten und Diskussion der Ergebnisse. | | 2 | 2 |
| 2 | Eigenstudium | | 8 | |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch / Englisch

**3 Lehrinhalte**

In diesem Modul wird ein Forschungsprojekt im gewählten Profil (DTT, EBL oder TAG) weitgehend eigenständig entwickelt, durchgeführt und ausgewertet.

Zunächst wird von den Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung entwickelt und das Projektdesign entworfen. Anschließend werden die Untersuchung durchgeführt, die erhobenen Daten ausgewertet sowie die Ergebnisse diskutiert. Zudem sollen die Verwendbarkeit und Umsetzbarkeit der Ergebnisse im rehabilitationswissenschaftlichen Kontext reflektiert werden. Die Ausgestaltung des Projektes ist von den Studierenden zu dokumentieren und mit den Begleitenden des jeweiligen Projektes zu diskutieren.

Es ist erwünscht, dass die Fragestellung und Methodik des Projekts an aktuellen Themen des jeweiligen Profilbereichs anschließen und wissenschaftlich anschlussfähige Ergebnisse erarbeitet werden. Präsenzzeiten und fachlicher Input sind vor Beginn des Projektes zwischen den Beteiligten zu klären und zu dokumentieren. Es müssen sich für ein Profil-Projekt mindestens vier Personen finden, ansonsten ist ein Projekt aus einem anderen Profil zu belegen.

**4 Kompetenzen**

Im Projekt werden fachliche und akademische Kompetenzen erweitert und vertieft. Über die Projektarbeit werden wissenschaftliche Fragestellungen weitgehend eigenständig bearbeitet und die Ergebnisse hinsichtlich ihrer praktischen/klinischen Implikationen für das Handlungsfeld der Rehabilitationswissenschaften reflektiert. Darüber hinaus werden Schlüsselkompetenzen wie Projektkoordination und -management, Kommunikations-, Diskussions- und Kooperationsfähigkeit, Konsensbildung und Konfliktbewältigung gestärkt.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 + 2 | Modulprüfung, benotet | Projektbericht und mündliche Prüfung (30-45 Minuten) |

**7 Teilnahmevoraussetzungen**

keine

**8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**

Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften

| **9 Modulbeauftragte*r** | **Zuständige Fakultät** |
|---|---|
| Studiendekan*in | Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

| **Masterarbeit** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Studiengang:** Master Rehabilitationswissenschaften | | | | |
| **Turnus**<br>jedes Semester | **Dauer**<br>1 Semester | **Studienabschnitt**<br>4. Semester | **Credits**<br>30 | **Aufwand**<br>900 h |

**1 Modulstruktur**

| Nr. | Element / Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Masterarbeit | | 30 | |

**2 Lehrveranstaltungssprache**

Deutsch / Englisch

**3 Lehrinhalte**

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Rehabilitationswissenschaften. Studierende können Vorschläge für das Thema der Arbeit machen.

**4 Kompetenzen**

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich der Rehabilitationswissenschaften mit angemessenen Forschungsmethoden innerhalb einer Frist von 22 Wochen selbstständig zu bearbeiten.

**5 Prüfungen**

Modulprüfung

**6 Prüfungsformen und -leistungen**

Masterarbeit (max. 125 Seiten)

| Nr. | Prüfungsleistung | Prüfungsform |
|---|---|---|
| 1 | Modulprüfung, benotet | Masterarbeit (max. 125 Seiten) |

**7 Teilnahmevoraussetzungen**

Die Masterarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten begonnen werden.

**8 Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls**

Pflichtmodul im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften

| **9 Modulbeauftragte*r** | **Zuständige Fakultät** |
|---|---|
| Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses | Fakultät Rehabilitationswissenschaften (13) |

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Fakultät Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 9. März 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

**I. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Mastergrad
§ 5 Leistungspunktesystem
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
§ 8 Prüfungen
§ 9 Nachteilsausgleich
§ 10 Mutterschutz
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

§ 16 Zulassung zur Masterprüfung
§ 17 Umfang der Masterprüfung
§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
§ 19 Masterarbeit

§ 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 21 Zusatzqualifikationen
§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
§ 23 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang**: Modulübersicht

# I. Allgemeines

## § 1
## Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

## § 2
## Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Das Masterstudium dient der Vertiefung wissenschaftlicher Grundlagen für pädagogische Arbeitsfelder mit sonder- bzw. rehabilitationspädagogischen Anforderungen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte rehabilitationspädagogische fachwissenschaftliche Studien. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie

a) ihr Wissen und ihr Verständnis für die Entwicklung neuer Ideen und Ansätze im fachwissenschaftlichen Kontext rehabilitationspädagogischer Themen und Aspekte anwenden können (Wissen und Verstehen),

b) in der Lage sind, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in neuen oder unvertrauten Zusammenhänge und Themen der sozialen und pädagogischen Rehabilitation anzuwenden (Anwendung von Wissen und Verstehen),

c) komplexe sowie heterogene Zusammenhänge in ihrer Disziplin und in angrenzenden Feldern kritisch und reflektierend beurteilen können (Beurteilungen abgeben),

d) Kenntnisse, Ergebnisse und evidenzbasierte Fragestellungen für Experten wie für Laien adäquat darstellen und kommunizieren können (Kommunikation) und

e) ihre eigenen fachlichen Lern- und Entwicklungsschritte wahrnehmen und weiterhin in der Lage sein werden, diese selbstbestimmt und autonom zu gestalten (Lernstrategien).

## § 3

## Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist

a) ein Bachelorabschluss im Studiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder

b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang (z. B. Bachelorabschlüsse in Sonderpädagogik mit rehabilitationspädagogischem Profil, Sonderpädagogik mit einem Studienvolumen von mindestens 60 Leistungspunkten im Bachelor für das Fach Sonderpädagogik im Modellversuch der gestuften Lehrerbildung, Lehramt für sonderpädagogische Förderung, Diplom im Studiengang Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Technischen Universität Dortmund, Bachelorabschlüsse in Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Logopädie) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

(2) Es wird empfohlen, vor Studienbeginn eine angemessene Berufserfahrung und / oder durch eine Berufstätigkeit parallel zum Studium Erfahrung in angemessenem Umfang in Feldern der Behindertenhilfe und sozialen Rehabilitation zu erwerben, die mindestens 480 Stunden umfasst.

(3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

(5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende Kriterien erfüllen:

a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,3) oder im Falle eines ausländischen Abschlusses eine der Note „gut“ (2,3) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertige Note erzielt.

b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch

- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
- einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

(6) Ist eine Bewerberin und ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

## § 4
## Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M. A.“).

## § 5
## Leistungspunktesystem

(1) Das Masterstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.

(2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

## § 6
## Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt, einschließlich der Masterprüfung, vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.

(2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

(4) Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(5) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basisstudium und ein Profilstudium. Das Basisstudium umfasst fünf Pflichtmodule, es wird in einem Umfang von 40 Leistungspunkten studiert. Im Profilstudium ist aus drei Bereichen ein Schwerpunkt zu wählen:

a) **Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne** mit vier Modulen und einem Umfang von 38 Leistungspunkten,

b) **Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe** mit vier Modulen und einem Umfang von 38 Leistungspunkten,

c) **Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit** mit vier Modulen und einem Umfang von 38 Leistungspunkten.

Im gewählten Profilstudium müssen 38 Leistungspunkte studiert werden. Zusätzlich müssen in den beiden anderen Profilbereichen je 6 Leistungspunkte erworben werden. Das Profilstudium umfasst insgesamt 50 Leistungspunkte.

(6) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(7) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

## Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

   Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die

Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend zu machen.

(6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 8
## Prüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus dem Anhang.

(2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Portfolio, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Poster- oder Projektpräsentationen erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit

Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

(3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

(7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

(8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln auch die Bewertungskriterien bekannt zu geben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(10) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 45 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem

vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 80 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

(11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden abzunehmen.

(12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.

(13) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

(14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Portfolios, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(15) Für den Modulabschluss können über die in Absatz 14 genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Leistungen (z. B. erfolgreicher Abschluss von Modulelementen) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die sonstigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

(16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

(17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht

werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

(19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## § 9

## Nachteilsausgleich

(1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## § 10

## Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## § 11

## Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der

bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nach § 19 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.

(4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn

a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder

c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 12

## Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der

Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 13

## Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

## § 14

## Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

## § 15

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich

gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 16
### Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 17
### Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.

(2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

## § 18

## Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|---|---|
| 1 = *sehr gut* | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = *gut* | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = *befriedigend* | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = *ausreichend* | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = *nicht ausreichend* | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

| | |
|---|---|
| *bestanden* | = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt |
| *nicht bestanden* | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

(4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = *„sehr gut“,* falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = *„gut“,* falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = *„befriedigend“,* falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = *„ausreichend“,* falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

(6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

| | | |
|---|---|---|
| bis 1,5 | = | *sehr gut* |
| über 1,5 bis 2,5 | = | *gut* |
| über 2,5 bis 3,5 | = | *befriedigend* |
| über 3,5 bis 4,0 | = | *ausreichend* |
| über 4,0 | = | *nicht ausreichend*. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 19

## Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Praxisfeld der Rehabilitation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen.

(4) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht oder kann er oder sie keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

(7) Der Umfang der Masterarbeit soll 125 Seiten nicht überschreiten.

(8) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen

als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

## § 20

## Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 21

## Zusatzqualifikationen

(1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22

## Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis gibt den Studienschwerpunkt der Kandidatin oder des Kandidaten an.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).

(4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.

(6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

(7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## § 23

## Masterurkunde

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Masterstudiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

# III. Schlussbestimmungen

## § 24

## Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

## § 25

## Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 26

## Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2020 / 2021 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(3) Ab dem Wintersemester 2022 / 2023 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.

(4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020 / 2021 in den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften an der Technischen Universität eingeschrieben haben und denen nur noch 40 Leistungspunkte zum Bestehen ihrer Masterprüfung fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 10. Februar 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2021.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 9. März 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

## Anhang: Modulübersicht

| Modul | Modulabschluss | | Leistungs-punkte | Voraus-setzung-en für die Modul-prüfung |
|---|---|---|---|---|
| | Modulprüfung/ Teilleistungen | Sonstige Voraussetzungen | | |
| **Basis (Pflichtmodule)** | | | | |
| Profession, Ethik und Management in rehabilitationspädagogischen Arbeitsfeldern (B-PEM) | 1 Modulprüfung – Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet) wahlweise in Element 1 oder 2 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[1] | 8 | |
| Inklusion und soziale Teilhabe in rehabilitationswissenschaftlicher Forschung und Praxis (B-ITR) | 1 Modulprüfung - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Kolloquium (benotet) wahlweise in Element 1 oder 2 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[2] | 8 | |
| Forschungs-methoden 1: Forschungsdesigns und Forschungs-praxis (B-FM1) | 1 Modulprüfung – Klausur (benotet) in dem Element 1 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element 2*[3] | 8 | |
| Forschungs-methoden 2: Datenauswertung und Ergebnis-interpretation (B-FM2) | 2 Teilleistungen – Klausuren, mündliche Prüfungen oder schriftliche Ausarbeitungen (benotet) in den Elementen 1 und 3 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element 2*[4] | 8 | |
| Zielgruppengerechte Kommunikation (B-ZK) | 1 Modulprüfung – Klausur oder mündliche Prüfung (benotet) in dem Element 1 | Erfolgreicher Abschluss in den Elementen 2 und 3*[5] | 8 | |
| **Profilbereich (Pflichtmodule)** | | | | |
| Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Einführung (DTT 1) | 1 Modulprüfung - mündliche Prüfung oder Hausarbeit (benotet) in dem Element 1 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element 2*[6] | 6 | |
| Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: | 1 Modulprüfung – Klausur (benotet) in dem Element 1 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element 2*[7] | 6 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Einführung (EBL 1) | | | | |
| Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Einführung (TAG 1) | 1 Modulprüfung – mündliche Prüfung oder Hausarbeit (benotet) in dem Element 1 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element 2*[8] | 6 | |
| **Profil DTT (Wahlmodule)** | | | | |
| Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Analyse (DTT 2) | 1 Modulprüfung – mündliche Prüfung oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1, 2 oder 3 | Erfolgreicher Abschluss in den beiden Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[9] | 11 | |
| Digitalisierung und Technologien zur Teilhabe: Anpassung & Ausgestaltung (DTT 3) | 1 Modulprüfung – mündliche Prüfung oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (benotet) in dem Element 3 | Erfolgreicher Abschluss in den Elementen 1 und 2*[10] | 11 | |
| Projekt im Profil DTT | 1 Modulprüfung – Projektbericht und mündliche Prüfung (benotet) | | 10 | |
| **Profil EBL (Wahlmodule)** | | | | |
| Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Diagnostik (EBL 2) | 1 Modulprüfung – Kolloquium oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1 oder 2 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[11] | 10 | |
| Entwicklung und Bildung über die Lebensspanne: Prävention und Intervention (EBL 3) | 1 Modulprüfung – Kolloquium oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1, 2 oder 3 | Erfolgreicher Abschluss in den beiden Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[12] | 12 | |
| Projekt im Profil EBL | 1 Modulprüfung – Projektbericht und mündliche Prüfung (benotet) | | 10 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Profil TAG (Wahlmodule)** | | | | |
| Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Analyseperspektiven (TAG 2) | 1 Modulprüfung – mündliche Prüfung oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1, 2 oder 3 | Erfolgreicher Abschluss in den beiden Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[13] | 12 | |
| Teilhabe und Inklusion in Arbeit und Gesundheit: Anpassung und Ausgestaltungsprozesse (TAG 3) | 1 Modulprüfung – mündliche Prüfung oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1 oder 2 | Erfolgreicher Abschluss in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird*[14] | 10 | |
| Projekt im Profil TAG | 1 Modulprüfung – Projektbericht und mündliche Prüfung (benotet) | | 10 | |
| **Masterarbeit** | | | | |
| Masterarbeit | 1 Modulprüfung – Masterarbeit (benotet) | | 30 | § 19 Absatz 3 |

*[1] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Hausarbeit oder mündliche Prüfung) in einem frei gewählten Element und das Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[2] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Kolloquium) in einem frei gewählten Element und das Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[3] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Klausur) in Element 1 und das Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[4] Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen oder schriftliche Ausarbeitungen) in den Modulelementen 1 und 3 und das Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[5] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung) in Element 1 und die Elemente 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[6] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) in Element 1 und das Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[7] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Klausur) in Element 1 und das Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[8] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) in Element 1 und das Element 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[9] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) in einem frei gewählten Element und die zwei Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[10] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung) in Element 3 und die Elemente 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[11] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) in einem frei gewählten Element und das Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[12] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) in einem frei gewählten Element und die zwei Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[13] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) in einem frei gewählten Element und die zwei Elemente, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

*[14] Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (mündliche Prüfung oder Hausarbeit) in einem frei gewählten Element und das Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

# Prüfungen im Master Rehabilitationswissenschaften

| Modul | Prüfungsformat | Prüfungsleistung | Credits |
|---|---|---|---|
| B-PEM | Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) | Modulprüfung | 8 LP |
| B-ITR | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 8 LP |
| B-FM1 | Klausur (2-4 Zeitstunden) | Modulprüfung | 8 LP |
| B-FM2 | je Teilleistung: Klausur (45-60 Minuten), mündliche Prüfung (20-30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung | 2 Teilleistungen | 8 LP |
| B-ZK | Klausur (2-4 Zeitstunden) oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) | Modulprüfung | 8 LP |
| | | | |
| DTT 1 | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 6 LP |
| DTT 2 | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 11 LP |
| DTT 3 | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung | Modulprüfung | 11 LP |
| DTT Projekt | Projektbericht und mündliche Prüfung (30-45 Minuten) | Modulprüfung | 10 LP |
| | | | |
| EBL 1 | Klausur (2-4 Zeitstunden) | Modulprüfung | 6 LP |
| EBL 2 | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 10 LP |
| EBL 3 | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Kolloquium (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 12 LP |
| EBL Projekt | Projektbericht und mündliche Prüfung (30-45 Minuten) | Modulprüfung | 10 LP |
| | | | |
| TAG 1 | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 6 LP |
| TAG 2 | Mündliche Prüfung (z. B. wiss. Kolloquium, 30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 12 LP |
| TAG 3 | Mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder Hausarbeit | Modulprüfung | 10 LP |
| TAG Projekt | Projektbericht und mündliche Prüfung (30-45 Minuten) | Modulprüfung | 10 LP |
| | | | |
| | Masterarbeit (max. 125 Seiten) | Modulprüfung | 30 LP |